



WEINBAUVERBAND  
WÜRTTEMBERG

Weinbauverband Württemberg e.V., Postfach 1148, 74183 Weinsberg

SCHUTZGEMEINSCHAFT  
gU WÜRTTEMBERG

## Merkblatt für Weinbergsrundfahrten

Nach der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 sind Weinbergsrundfahrten im Rahmen der Brauchtumpflege zulässig, soweit sie von örtlich ansässigen Weingärtnern durchgeführt werden, die sich ihres eigenen Fuhrparks (landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhängern) bedienen. Ziel dieser Brauchtumsveranstaltungen in Form von Fahrten ist es, weinbauliche Produktionsmethoden sogenannten Endverbrauchern/Touristen näher zu bringen.

Nicht zulässig sind gewerbliche Weinbergsrundfahrten, wenn diese einen rein touristischen Charakter haben und nicht durch örtlich ansässige Weingärtner durchgeführt werden. Solche Veranstaltungen fallen nach den Festlegungen des Bund-Länder-Fachausschusses für den Straßenverkehr nicht unter die vorgenannte Ausnahmeverordnung, weil das Kriterium der örtlichen Brauchtumsveranstaltung nicht erfüllt ist.

### **Voraussetzungen und Verfahrensweise:**

- Die Weinbergsrundfahrten sind grundsätzlich nur von örtlich ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben (Weingärtnern) durchzuführen, die sich ihres eigenen Fuhrparks (landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhänger) bedienen. Für den Fall, dass der Weingärtner die Weinbergsrundfahrten nicht selbst vornimmt, sondern Dritte für ihn tätig werden, ist zu unterscheiden, ob:
  - a) diese im Auftrag des Weingärtners handeln. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die Motivation des Weingärtners einzig darin besteht, den Interessenten den Weinbau einschließlich der Produkte näher zu bringen. Die Beförderung darf nicht Teil der geschäftlichen Betätigung sein, den der Betreffende als Weingärtner allgemein anbietet. Die geschäftliche Betätigung des Weingärtners muss auf den Weinbau gerichtet sein und nicht auf die Beförderung von Gästen. Aus einer Entschädigung des Beauftragten für den erteilten Auftrag kann nicht bereits geschlossen werden, dass eine gewerbliche Personenbeförderung vorliegt.
  - b) diese die Personenbeförderung gewerbsmäßig durchführen. In diesem Fall stellt die Tätigkeit eine eigenständige gewerbliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung dar. Die einschlägigen Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes sind dann zu beachten. Die Nutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege kann im vorliegenden Fall nicht gestattet werden.
- Zweck der Fahrt darf nicht die gewerbliche Tätigkeit (Gewinnerzielung) sein. Ziel dieser Weinbergsrundfahrten muss es sein, die weinbaulichen Produktionsmethoden "unbedarften Personen" näher zu bringen.
- Entsprechend der Fahrzeugzulassungsverordnung muss die Zugmaschine für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr zugelassen sein.
- Für den Anhänger muss von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) ein Gutachten erstellt werden. Mit diesem Gutachten ist bei der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle eine Betriebserlaubnis für den vorgenannten Zweck zu beantragen.

### Hausanschrift

Weinbauverband  
Württemberg e.V.

Hirschbergstraße 2  
74189 Weinsberg

Tel (07134) 8091  
Fax (07134) 8917

E-Mail: [info@weinbauverband-wuerttemberg.de](mailto:info@weinbauverband-wuerttemberg.de)  
Internet: [www.weinbauverband-wuerttemberg.de](http://www.weinbauverband-wuerttemberg.de)

Bankverbindung: BLZ 620901 00 IBAN: DE28 6209 0100 0205 7900 03 Steuer-Nr. 65208 / 64507 Amtsgericht Heilbronn  
Volksbank Heilbronn Konto-Nr. 205 790 003 BIC: GENODES1VHN USt-IdNr. DE 145792813 VR 1390



WEINBAUVERBAND  
WÜRTTEMBERG

SCHUTZGEMEINSCHAFT  
gU WÜRTTEMBERG

Weinbauverband Württemberg e.V., Postfach 1148, 74183 Weinsberg

- Aufbauten des Anhängers müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein. Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitzplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen der beförderten Personen bestehen.
- Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchtumpflege (Weinbergsrundfahrten) zurückzuführen sind. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Anmeldung der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung vorzulegen. Auf Antrag des Weingärtners kann die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung die Haftpflichtversicherung für die Personenbeförderung mit einschließen. In der Regel entsteht dadurch keine Beitragserhöhung. Die jeweiligen Fahrten sind dann der Versicherung im voraus anzuzeigen (durch Telefon oder Fax), damit die Versicherung eine Bescheinigung zur Deckung erteilen kann. Bei weiteren Fragen oder Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an Frau Rechtsanwältin Isabel Küpperkoch, LBV-U, Servicezentrum Nord, Stadtseestraße 5, 74189 Weinsberg, Telefon 07134-91180, Fax 07134-9118190.
- Der Fahrzeugführer muss mindestens im Besitz der Fahrerlaubnis L (Klasse 5) sein. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Weinbergsrundfahrten dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit durchgeführt werden.
- Einer gesonderten Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde bedarf es grundsätzlich nicht, wenn sich die beabsichtigte Nutzung des Streckennetzes ausschließlich auf innerörtliche Straßen und landwirtschaftliche Wirtschaftswege bezieht. Die Rundfahrten sind von den Weingärtnern bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung) unter Vorlage der Haftpflichtversicherungsbescheinigung, der Betriebserlaubnis sowie der Fahrstrecke anzumelden. Die Fahrstrecke muss im Einvernehmen mit der ständigen Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger (i.d.R. die Gemeinde/Stadt) vorher festgelegt werden. Die Strecke muss für Weinbergsrundfahrten geeignet sein.

Das Innenministerium Baden-Württemberg weist darauf hin, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Ausnahmegenehmigung für das Befahren von außerörtlichen klassifizierten Straßen (Kreis-, Land- und Bundesstraßen) nicht erteilt werden kann.

Weinsberg, Januar 2018

#### Hausanschrift

Weinbauverband  
Württemberg e.V.

Hirschbergstraße 2  
74189 Weinsberg

Tel (07134) 8091  
Fax (07134) 89 17

E-Mail: [info@weinbauverband-wuerttemberg.de](mailto:info@weinbauverband-wuerttemberg.de)  
Internet: [www.weinbauverband-wuerttemberg.de](http://www.weinbauverband-wuerttemberg.de)

Bankverbindung:  
Volksbank Heilbronn

BLZ 620901 00  
Konto-Nr. 205 790 003

IBAN: DE28 6209 0100 0205 7900 03  
BIC: GENODES1VHN

Steuer-Nr. 65208 / 64507  
USt-IdNr. DE 145792813

Amtsgericht Heilbronn  
VR 1390